

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

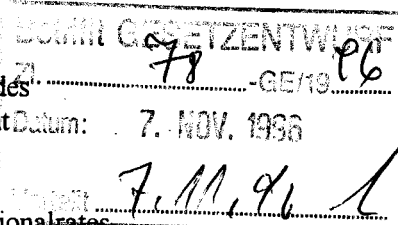
GZ.: VD - 22.00-146/92-3

Graz, am 23. Oktober 1996

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das AZG, das ARG und das ArbVG
geändert werden;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877/2671
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien



F. M. G. L.
Dr. Kayser

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Waltraud Klasnic eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Rechtsabteilung 5

Rechtsabteilung 5

8011 Graz, Paulustorgasse 4/III

DVR 0087122

Bearbeiter HR. ORR. Dr. Rainer

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 4396

Stubenring 1
1014 Wien

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 23. Oktober 1996

GZ.: VD - 22.00-146/92-3

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das AZG, das ARG und das ArbVG
geändert werden;
Stellungnahme.

Bezug 52.015/36-2/96

Zu den mit do.Schreiben vom 19.September 1996, obige Zahl, übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die vorliegenden Entwürfe werden grundsätzlich begrüßt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art.I Z.3:

Zu § 4 Abs.4 wird angeregt, auch Gleitzeitregelungen ausdrücklich zu erwähnen. Gleitzeitregelungen erlauben nämlich häufig, die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden auszudehnen.

2. Zu Art.I Z.10, 11, 14 und 20:

Bei den Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs.3, 12 Abs.2 und 20b Abs.3 des Entwurfes sollte jeweils die Möglichkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung für den Fall vorgesehen werden, daß kein Kollektivvertrag besteht.

3. Zu Art.I Z.15:

Die Bestimmung des § 12 Abs.2b sollte ersatzlos entfallen, weil nach § 5a ohnehin ausreichende Erholungsmöglichkeiten gegeben sein müssen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Ruhezeiten zu verlängern.

4. Zu Art.I Z.19:

Der im § 19e Abs.2 vorgesehene Zuschlag ist in dieser Form abzulehnen. Es ist überhaupt nicht einzusehen, daß bei Beendigung eines Dienstverhältnisses für Guthaben an Normalarbeitszeit ein Zuschlag von 50 % gebühren soll.

Es wird daher folgende Fassung dieses Absatzes vorgeschlagen:

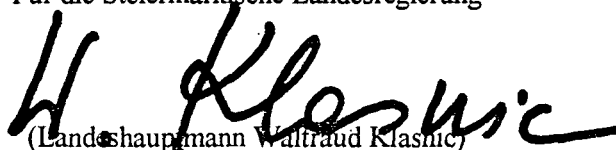
„Das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitguthaben ist abzugelten. Für Guthaben an Normalarbeitszeit ist dieser Abgeltung der Normallohn zugrunde zu legen. Sofern gemäß den Aufzeichnungen nach § 26 Abs.7 auch ein Zeitguthaben an Überstunden besteht, ist dieses nach § 10 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit § 10 Abs.3 zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.“

5. Zu Art.II Z.4:

Auch hier müßte für Betriebe, in denen kein Kollektivvertrag existiert, der Abschluß einer Betriebsvereinbarung anstelle einer kollektivvertraglichen Regelung vorgesehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Waltraud Klasić)